

Beschlußantrag

79

der ÖVP-Abgeordneten Georg Fuchs und Dkfm. Robert Hotter, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29.3.1996, betreffend Rechtsanspruch auf die Begründung von Wohnungseigentum.

Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen der Wohnbauförderung und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (§ 15 b WGG) besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Einräumung des Wohnungseigentums, wenn die auf den Mietgegenstand entfallenden Grundkosten im Rahmen des Finanzierungsbeitrages zur Gänze eingehoben werden.

Die Wahlmöglichkeit, ob der Grundkostenanteil zur Gänze eingehoben oder zum überwiegenden Teil gestundet wird, obliegt derzeit dem Bauträger.

Die Antragsteller vertreten hingegen die Auffassung, daß eine Neuregelung dahingehend erfolgen sollte, daß sichergestellt ist, daß künftig den Mietern ein genereller Rechtsanspruch auf die Begründung von Wohnungseigentum eingeräumt werden soll.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen daher gemäß § 43 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Beschlußantrag:

3440/LAT/196  
ABGELEHNT

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

"Der Wiener Landtag spricht sich dafür aus, daß künftig ein genereller Rechtsanspruch auf die Begründung von Wohnungseigentum für jeden Mieter einer dann nach WWFSG 1989 geförderten Wohnung gewährleistet sein soll."

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrages in der heutigen Sitzung.

*[Handwritten signatures: Franz Karl, G. Fuchs, Robert Hotter, and others]*